

Kontakt und Informationen

HAWK | Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Postadresse: Haarmannplatz 3 | 37603 Holzminden
Veranstaltungen und Büros: Hafendamm 4 | 37603 Holzminden
Internet: www.hawk-hhg.de/holzminden/157403.php



[m]

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

BERUFSANERKENNUNGS(HALB)JAHR

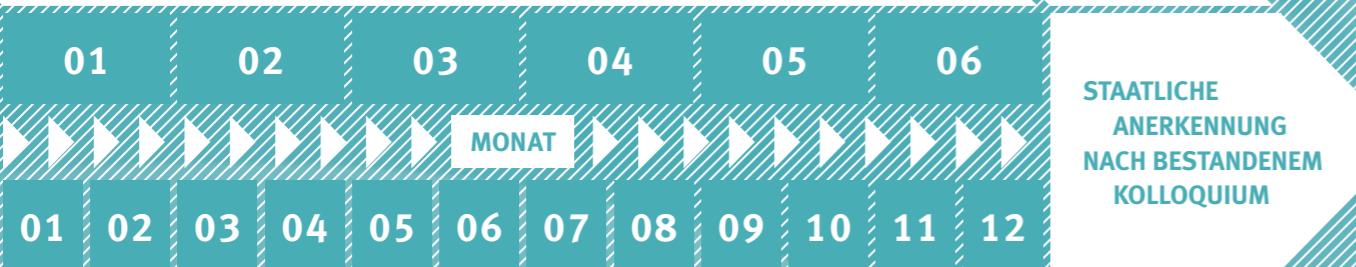
Informationen für Absolventinnen und Absolventen
des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit



INHALT

| | |
|--|----|
| VORWORT | 03 |
| ZIELE DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄTIGKEIT | 04 |
| BEGLEITUNG | 05 |
| AUFGABEN UND ANFORDERUNGEN | 06 |
| AUSBILDUNGSZIELE | 07 |
| AUSBILDUNGSVERTRAG/-PLAN | 08 |
| STICHWORTKATALOG FÜR DEN AUSBILDUNGSPLAN | 08 |
| VERLÄNGERUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄTIGKEIT | 10 |
| BEGLEITENDE LEHRVERANSTALTUNGEN | 10 |
| PRAKTIKUMSBEURTEILUNGEN | 11 |
| PRAXISBERICHT | 12 |
| KOLLOQUIUM | 14 |
| STAATLICHE ANERKENNUNG | 15 |
| ANLAGEN | 16 |
| FORMULARE | 16 |
| RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 30 |
| KONTAKT, AUSKUNFT UND ANSPRECHPARTNER/INNEN | 41 |

BERUFSPRAKTISCHE TÄGTIGKEIT ÜBER 6 MONATE (VOLLZEIT) BEGLEITENDE LEHRVERANSTALTUNGEN (8 TAGE)



BERUFSPRAKTISCHE TÄGTIGKEIT ÜBER 12 MONATE (VOLLZEIT) BEGLEITENDE LEHRVERANSTALTUNGEN (16 TAGE)

BERUFSANERKENNUNGS(HALB)JAHR ABSOLVENT/INN/EN BA-STUDIENGANG SOZIALE ARBEIT FAKULTÄT [m]

Die grafische Darstellung gibt einen Überblick über den zeitlichen Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit einschließlich der inhaltlichen Elemente, die von Berufsanerkenungspraktikant/inn/en zu absolvieren sind. Die Bachelorabsolvent/inn/en können hinsichtlich der Zeitdauer zwischen zwei Model-

len wählen: einer Tätigkeit von sechs Monaten oder von zwölf Monaten (jeweils in Vollzeit). Die getroffene Entscheidung ist verbindlich. Eine Teilzeittätigkeit ist bei beiden Modellen möglich, die jeweilige Zeitdauer verlängert sich dann entsprechend. Nach erfolgreichem Abschluss aller Elemente erhal-

VORWORT

Liebe (zukünftige) Sozialarbeiterinnen/-pädagoginnen und Sozialarbeiter/-pädagogen im Berufsanerkennungs(halb)jahr,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ausbildenden Einrichtungen,

Sie wollen das Berufsanerkennungs(halb)jahr planen. In Niedersachsen ist dieses auch im Kontext des zweistufigen Systems von Bachelor- und Masterstudiengängen Soziale Arbeit weiterhin Voraussetzung für den Erhalt der staatlichen Anerkennung. Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 (nachfolgend zitiert als SozHeilVO vom 28.01.2013/16.12.2014), ist die wichtigste rechtliche Grundlage der berufspraktischen Tätigkeit. Mit den zusammengestellten Informationen, Formularen sowie rechtlichen Grundlagen der staatlichen Anerkennung möchten wir Sie bei der Vorbereitung und Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit unterstützen. Die Ausführungen gelten für die Absolvent/inn/en des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen.

Das Berufsanerkennungs(halb)jahr nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums ist eine eigenständige Ausbildungsphase am Lernort „Praxis“. Ziel ist die qualifizierte Einarbeitung in ein Handlungsfeld der beruflichen Sozialen Arbeit, die kritische Reflexion erworbener Fachkompetenzen und beruflicher Erfahrungen sowie die (Weiter)Entwicklung einer eigenständigen beruflichen Identität als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge. Das Erreichen dieser Ziele erfordert Träger/Einrichtungen Sozialer Arbeit, die konkret Ausbildungsverantwortung übernehmen, indem sie Berufsanerkennungspraktikant/inn/en einstellen und berufserfahrene, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagog/inn/en als Anleiter/innen einsetzen.

Zwei markante Aspekte prägen die berufspraktische Tätigkeit der Absolvent/inn/en unseres Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit: Als Berufsanerkennungspraktikant/inn/en entscheiden Sie sich für eine berufspraktische Tätigkeit von genau sechs Monaten oder zwölf Monaten (in Vollzeit). Diese Option ergibt sich aus der Anrechnungsmöglichkeit der in den Bachelorstudiengang integrierten Praxisphasen auf die berufspraktische Tätigkeit. Ggf. sind Sie parallel Studierende unseres Masterstudiengangs Soziale Arbeit in Holzminden. Das Modell, 2009 eingeführt, hat u. E. seinen Praxistest bestanden. Dies belegen Rückmeldungen unserer Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagog/inn/en im Berufsanerkennungs(halb)jahr, von Anleiter/inne/n, der Leitungsebene von ausbildenden Trägern/Einrichtungen und eigene Einschätzungen in der nunmehr sechsjährigen Umsetzungsphase. Dennoch sehen wir uns gefordert, unser spezifisches Modell der berufspraktischen Tätigkeit – sechs bzw. zwölf Monate (in Vollzeit) – kontinuierlich zu überprüfen, auszuwerten und weiterzuentwickeln, erforderlich angesichts sich wandelnder Rahmenbedingungen und Herausforderungen der Sozialen Arbeit. An Rückmeldungen – Anregungen, Ideen, Vorschlägen – von Berufsanerkennungspraktikant/inn/en und Ausbildungseinrichtungen zur fachlichen Ausgestaltung der berufspraktischen Tätigkeit sind wir auch weiterhin sehr interessiert. Das Berufsanerkennungs(halb)jahr ist aus unserer Sicht eine relevante, probate Ausbildungsphase sowie wichtige institutionelle „Brücke“ zwischen der HAWK und der professionellen Praxis der Sozialen Arbeit im Kontext einer beiderseitigen Verantwortung in der Ausbildung des Berufsnachwuchses.

Diese Darstellung soll den persönlichen Kontakt nicht ersetzen. Für Fragen, weitere Informationen und den fachlichen Austausch stehen wir gern zur Verfügung – persönlich, telefonisch, per E-Mail. Wir wünschen Ihnen einen guten Start sowie erfolgreichen Verlauf der berufspraktischen Tätigkeit und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Birgit Willgeroth
Beauftragte für die staatliche
Anerkennung der Fakultät [m]

Prof. Dr. Stefanie Deibel
Studiendekanin
BA Soziale Arbeit

ZIELE DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄGTIGKEIT

Die berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudiums

Für Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagog/inn/en im Berufsanerkennungs(halb)jahr stehen die praktische Erprobung und Umsetzung der im Bachelorstudium erworbenen Fachkompetenzen im Mittelpunkt. Die berufspraktische Tätigkeit dient zum einen der qualifizierten Einarbeitung in ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, zum anderen der Reflexion beruflicher Erfahrungen, der Vertiefung von Fachkenntnissen und -fähigkeiten sowie der Entwicklung einer eigenständigen Berufsidentität. Die Ziele werden durch das Zusammenwirken aller Beteiligten – Anleiter/innen, Träger der Ausbildungseinrichtung, Berufsanerkennungspraktikant/inn/en und Dozent/inn/en der Fakultät – erreicht.

Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagog/inn/en im Berufsanerkennungs(halb)jahr haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung gemäß § 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005. Als Orientierung für eine angemessene Vergütung sind entsprechende Regelungen der Tarifpartner des öffentlichen Dienstes, z. B. festgelegt im TVPöD vom 01.04.2014 und aktuellen Änderungstarifverträgen, allgemein anerkannt, so auch von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

Die Fakultät kann eine berufspraktische Tätigkeit in einer geeigneten Einrichtung der Sozialen Arbeit im Ausland zulassen. Hierfür gelten gesonderte Modalitäten. Studierende, welche ein Berufsanerkennungs(halb)jahr im Ausland anstreben, sollten ein solches Vorhaben rechtzeitig planen und sich von der Beauftragten für die staatliche Anerkennung beraten lassen.

Praxisstellendatei

Bei der Stellenrecherche für die berufspraktische Tätigkeit kann auch die gemeinsame Online-Praxisstellendatenbank der Fakultäten [s] und [m] genutzt werden; der Link lautet: <http://praxisstellendatenbank.hawk-hhg.de/pages/holzminden/home.php>. Für den Zugang ist sowohl als Benutzername als auch als Passwort der Begriff „nutzer“ einzugeben.

Wir wünschen uns eine rege Nutzung dieser Datenbank und freuen uns über Anfragen von (neuen) Ausbildungseinrichtungen, welche in der Datenbank noch nicht mit ihren Angeboten für ein Praktikum im Studium und/oder die berufspraktische Tätigkeit registriert sind. Bei Interesse senden Sie bitte eine E-Mail an birgit.willgeroth@hawk-hhg.de. Die Dateneingabe und -pflege übernimmt die Beauftragte für die staatliche Anerkennung.

Ausbildungseinrichtung

Die berufspraktische Tätigkeit wird in einer, maximal zwei geeigneten Einrichtung der Sozialen Arbeit absolviert (Ausbildungsstelle). Bei einer berufspraktischen Tätigkeit von sechs Monaten (in Vollzeit) ist nur innerhalb der ersten beiden Monate – nach Rücksprache mit der Beauftragten für die staatliche Anerkennung der Fakultät – ein Wechsel in eine andere Ausbildungseinrichtung möglich. Ein Wechsel der Ausbildungseinrichtung ist nur einmal möglich. Die Ausbildung ist inhaltlich so zu gestalten, dass sie insgesamt annähernd gleiche Anteile praktischer Sozialer Arbeit zum

BEGLEITUNG

Begleitung durch die Fakultät

Die Fakultät übernimmt vor und während der berufspraktischen Tätigkeit die Begleitung der Berufsanerkennungspraktikant/inn/en und berät Anleiter/innen und Ausbildungseinrichtungen. Über Termine der begleitenden Reflexions-/Supervisionsseminare während der berufspraktischen Tätigkeit werden die Berufserkennungspraktikant/inn/en so frühzeitig wie möglich informiert, sie geben die Termine zeitnah an ihre Ausbildungseinrichtungen weiter.

Begleitende Dozent/inn/en

Die fachliche Begleitung der Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagog/inn/en im Berufsanerkennungs(halb)jahr seitens der Fakultät übernehmen hauptamtlich Lehrende. Die Berufsanerkennungspraktikant/inn/en wählen vor Beginn ihrer berufspraktischen Tätigkeit eine begleitende Dozentin/einen begleitenden Dozenten aus. Nach erfolgter Absprache ist die Vorlage „Begleitende Dozentin/Begleitender Dozent für die berufspraktische Tätigkeit“ (siehe Formular 1 in den Anlagen) von den Berufsanerkennungspraktikant/inn/en abzugeben. Die begleitende Dozentin/der begleitende Dozent kann gewechselt werden, wenn alle am Wechsel Beteiligten zustimmen.

Begleitung durch die Ausbildungseinrichtung

Die Ausbildungseinrichtung übernimmt eine verantwortungsvolle und eigenständige Rolle in der letzten Ausbildungsphase der beruflichen Nachwuchskräfte der Sozialen Arbeit. Sie ist verantwortlich für angemessene organisatorische Voraussetzungen einer erfolgreichen Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit sowie für die Vermittlung relevanter Kompetenzen der professionellen Sozialen Arbeit. Die Ausbildungseinrichtung setzt damit eigenständige wichtige Standards in der Ausbildung zukünftiger Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagog/inn/en. Für die Anleitung wählt sie geeignete Personen aus.

Funktion der Anleiter/innen

Anleiter/innen haben in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und eine mehrjährige Berufserfahrung in dem Handlungsfeld Sozialer Arbeit, in welchem die Einrichtung tätig

ist. Für die Anleitung sind sie in besonderer Weise geeignet, z. B. durch entsprechende Fortbildungen. Die Anleiter/innen haben eine zentrale Funktion im Ausbildungsprozess der Berufsanerkennungspraktikant/inn/en: Sie führen sie in die Praxis beruflicher Sozialer Arbeit ein, sie übernehmen Verantwortung für die Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen der Berufsanerkennungspraktikant/inn/en, indem sie diese im beruflichen Alltag fachlich begleiten, fordern, beraten, bei Bedarf unterstützen u. a. m. Außerdem nehmen sie eine wichtige Vorbildfunktion hinsichtlich der Berufsidentität und des professionellen Status wahr. In besonderen Fällen kann die Fakultät eine Anleitung durch eine „vergleichbar qualifizierte Person“ zulassen, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 der SozHeilVO vom 28.01.2013/16.12.2014. Kriterien für eine vergleichbare Qualifikation sind ein inhaltlich ähnlicher akademischer Abschluss (z. B. als Dipl. Pädagogin/Dipl. Pädagoge oder als Heilpädagogin/Heilpädagoge) und sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben als eigener Zuständigkeitsbereich in der Einrichtung seit mindestens zwei Jahren. Eine mehrjährige Berufserfahrung in der beruflichen Sozialen Arbeit darüber hinaus ist wünschenswert. Für die Prüfung der vergleichbaren Qualifikation benötigt die Fakultät von dem/der für die Anleitung vorgesehenen Mitarbeiter/in schriftliche Informationen zum eigenen beruflichen Profil in der Sozialen Arbeit sowie einen Antrag auf die Zulassung als Anleiter/in. Über das Ergebnis informiert die Fakultät den/die Antragsteller/in ebenfalls schriftlich. Anleitungsgespräche dienen der Ziel gerichteten Reflexion des beruflichen Handelns, der Erörterung fachlicher Aspekte und von Fragen der Berufsanerkennungspraktikant bzw. des Berufsanerkennungspraktikanten. In regelmäßig wöchentlich stattfindenden Gesprächen sollten vorrangig folgende Themen behandelt werden:

- Handlungs- und Arbeitsabsprachen
- Zielsetzungen und deren Begründungen
- Handlungsweisen, Methoden und Begründungen
- Situationsanalysen
- Arbeitsstrukturen
- Konfliktmanagement.

AUFGABEN UND ANFORDERUNGEN

Aufgaben der Ausbildungseinrichtung

- Der Träger der Einrichtung ermöglicht eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit, indem er
- den Anleiter/inne/n zur Erfüllung ihres Anleitungsauftrages die notwendige Arbeitszeit zur Verfügung stellt,
 - die Zusammenarbeit der beim Träger beschäftigten Berufsanerkennungspraktikant/inn/en fördert (z.B. durch zusätzliche gemeinsame Reflexionsgespräche),
 - den Informationsaustausch zwischen der Fakultät und den Anleiter/inne/n unterstützt,

- den Erfahrungsaustausch zwischen Anleiter/inne/n ermöglicht,
- den Anleiter/inne/n die Möglichkeit bietet, Fortbildungen zum Thema „Anleitung“ zu besuchen.

Sozialarbeiter/innen/-pädagog/inn/en im Berufsanerkennungs(halb)jahr sollen sich mit den Bedingungen des Arbeitnehmer/innen-Status auseinandersetzen sowie mit der Situation als abhängig Beschäftigte. Eine Einarbeitung in die Berufsrealität ist nur auf Grundlage einer angemessenen Vergütung möglich (siehe auch Abschnitt „Ausbildungseinrichtung“ auf Seite 4).

Anforderungen an die Berufsanerkennungspraktikantin/ den Berufsanerkennungspraktikanten

Die Ausbildungsphase berufspraktische Tätigkeit hat das Ziel, sich systematisch mit den vielfältigen Anforderungen der Adressat/inn/en, des jeweiligen Handlungsfeldes, der Anleiterin/des Anleiters, den institutionellen Rahmenbedingungen sowie mit persönlichen Ansprüchen und der eigenen beruflichen Rolle auseinanderzusetzen. Alle diese Anforderungen fordern das Wissen, Können sowie berufliche Haltungen der Berufsanerkennungspraktikant/inn/en. Gleichzeitig wird ihnen die Möglichkeit gegeben, einen professionellen Standpunkt in der ausbildenden Einrichtung zu finden und die eigene berufliche Identität auszubauen und weiterzuentwickeln. Zu diesen Anforderungen zählen inhaltlich u.a.

- Akzeptanz unterschiedlicher Lebensentwürfe und -welten
- Auseinandersetzung mit und Annahme des „doppelten Mandats“ bzw. „Tripel-Mandats“ der Sozialen Arbeit
- Akzeptanz der vorhandenen Arbeits- und Teamstrukturen
- Loyalität gegenüber Zielsetzungen und Inhalten des Trägers, der Einrichtung
- Bereitschaft zur selbstständigen Arbeit und zur Übernahme von Verantwortung
- Bereitschaft zur kritischen Reflexion von gesellschaftspolitischen und berufspolitischen Zusammenhängen.

AUSBILDUNGSZIELE

Die Ausbildungsphase zielt darauf, Fachwissen und -können theoretisch fundiert, systematisch und methodisch in der Arbeit umzusetzen. Die Berufsanerkennungspraktikant/inn/en sind gefordert, ihre im Studium – sowie die in zwei integrierten berufspraktischen Phasen (Praktika) – erworbenen fachlichen Kompetenzen in einem angemessenen beruflichen Handeln zu realisieren. Hierbei sollen sie ihre Planungen und Umsetzungen selbstkritisch reflektieren und Handlungsansätze überprüfen. In der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit der eigenen Tätigkeit geht es zudem darum, den Prozess der beruflichen Identitätsbildung fortzuführen. Dazu zählen im Einzelnen z.B.

- Lebensweisen und Bedürfnisse von Einzelnen und Gruppen zu erkennen
- vorhandene Ressourcen zu fördern
- sich auf die vielfältige Praxis Sozialer Arbeit einzulassen und diese kritisch wahrnehmen
- den beruflichen Alltag zu organisieren und zu strukturieren
- Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen, die beim Träger, in der Ausbildungseinrichtung, bei beteiligten Akteur/inn/en sowie in der eigenen Person liegen.

Dauer, Beginn und Ende der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit dauert bei Vollzeitbeschäftigung genau sechs oder zwölf Monate, entsprechend der getroffenen individuellen Entscheidung in Absprache mit dem Träger, der Ausbildungseinrichtung. Die berufspraktische Tätigkeit gilt nicht als Regelstudienzeit. Sie kann frühestens einen Tag nach erfolgreichem Abschluss des letzten Prüfungsteils der abschließenden Bachelorprüfung begonnen werden. Die berufspraktische Tätigkeit kann auch als Teilzeittätigkeit – mit mindestens der Hälfte der tariflichen Vollarbeitszeit – bei entsprechender zeitlicher Verlängerung vereinbart werden. Dies gilt für beide Optionen, d. h. sowohl ein Berufsanerkennungs halbjahr als auch ein Berufsanerken-

nungsjahr. Bei einer gewünschten Teilzeittätigkeit wird empfohlen, sich für ein Berufsanerkennungshalbjahr zu entscheiden, welches dann mit der vereinbarten geringeren Arbeitszeit pro Woche (im Vergleich zu einer Vollzeitbeschäftigung) geleistet wird, wobei sich die zeitliche Dauer der Tätigkeit entsprechend proportional verlängert.

Anmeldung der Einstellung als Berufsanerkennungspraktikant/in

Die berufspraktische Tätigkeit ist vor bzw. mit ihrem Beginn von der Ausbildungseinrichtung schriftlich bei der Fakultät anzumelden. Das hierfür benötigte Formular 2 ist in dreifacher Ausfertigung in den Anlagen zu finden. Es ist bitte darauf zu achten, dass die Anmeldung sowohl von der Ausbildungseinrichtung als auch der Berufsanerkennungspraktikant/in dem Berufsanerkennungspraktikanten unterschrieben wird.

Antrag auf Zulassung als Gasthörer/in

Die berufspraktische Tätigkeit der Absolvent/inn/en des Bachelorstudien gangs Soziale Arbeit gilt, wie bereits dargestellt, nicht als Regelstudienzeit. Demzufolge erfolgt keine (erneute) Immatrikulation an der HAWK. Der Besuch begleitender Lehrveranstaltungen sowie das Ablegen des Kolloquiums setzt eine Gasthörerschaft gemäß der jeweils geltenden Immatrikulations ordnung der HAWK voraus. Berufsanerkennungspraktikant/inn/en, welche parallel Studierende eines Masterstudiengangs an der HAWK sind, benötigen keine Zulassung als Gasthörer/in. Die Gasthörerschaft wird ebenfalls mit dem Formular 2 beantragt; dies ist an der Titelzeile ersichtlich. Mit der zweiten Unterschrift auf dem Formular beantragt der/die Berufsanerkennungspraktikant/in die Zulassung als Gasthörer/in. Ein Exemplar des Formulars 2 wird von der Fakultät an das Immatrikulationsamt der HAWK weitergeleitet. Das Immatrikulationsamt schickt den beantragenden Berufsanerkennungspraktikant/inn/en eine Rechnung. Nach Eingang der Zahlung an der Hochschule erhalten die Berufsanerkennungspraktikant/inn/en einen Bescheid über die Zulassung als Gasthörer/in.

AUSBILDUNGSVERTRAG/-PLAN

Die Ausbildungseinrichtung (Ausbildungsstelle) schließt mit der Berufsanerkenungspraktikantin/dem Berufsanerkenungspraktikanten einen Ausbildungsvertrag (oder Praktikant/inn/en-Vertrag) ab. Ein Hinweis hierzu: Ein Muster für einen Ausbildungsvertrag ist der Broschüre als Anlage beigelegt, zur Unterstützung für (neue) Träger, die eine eigene Vertragsvorlage erstellen. Der originäre Vertrag, den der Träger der Ausbildungseinrichtung und die Berufsanerkenungspraktikantin bzw. der Berufsanerkenungspraktikant abgeschlossen haben, ist an der Fakultät zur Genehmigung einzureichen.

Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist der Ausbildungsplan, in dem die Ausbildungsphasen der berufspraktischen Tätigkeit, Formen und Rhythmus der Anleitung, die Aufgaben für die beiden grundlegenden Bereiche Handeln mit Adressat/inn/en sowie administrative Tätigkeiten und, basierend auf den beschriebenen Aufgaben, die für einzelne Ausbildungsabschnitte geplanten Ausbildungsziele für den Berufsanerkenungspraktikanten/ die Berufsanerkenungspraktikantin dargestellt werden.

Den Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan – beide unterschrieben vom Träger bzw. der Einrichtung sowie der Berufsanerkenungspraktikantin bzw. dem Berufsanerkenungspraktikanten – reicht die Ausbildungseinrichtung in zweifacher Ausfertigung innerhalb des ersten Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit an der Fakultät zur Genehmigung ein. Falls der Ausbildungsvertrag den nachstehenden Anforderungen nicht entspricht, genehmigt die Fakultät die Ausbildungsdokumente nicht gemäß § 6 Abs. 3 der SozHeilVO vom 28.01.2013/ 16.12.2014. Die Genehmigung wird der Ausbildungseinrichtung zugesandt, nicht der Berufsanerkenungspraktikantin/ dem Berufsanerkenungspraktikanten. Administrative Tätigkeiten sind in der Regel in den täglichen Ablauf integriert.

Der Ausbildungsplan muss die Anteile der praktischen Sozialen Arbeit und die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten entsprechend § 4 Abs. 1 der SozHeilVO im Hinblick auf die

konkreten Voraussetzungen der Ausbildungseinrichtung ausweisen. Die/der Berufsanerkenungspraktikant/in sollte die Möglichkeit bekommen, etwa fünf bis zehn Tage in Leitungsbereich der Ausbildungseinrichtung zu hospitieren. Das Berufsanerkenungs(halb)jahr wird i. d. R. in einer Ausbildungseinrichtung geleistet. Somit ergeben sich zwei Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung:

1. Sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Handeln mit Adressat/inn/en und administrative Aufgaben werden in gleichem Umfang parallel für die berufspraktische Tätigkeit geplant, formuliert und umgesetzt.
2. Falls möglich und sinnvoll, können administrative und sozialpädagogische Tätigkeiten im Ausbildungsplan als jeweils spezifische Bereiche abgebildet und absolviert werden. Hierbei sind beide Bereiche in gleichem Umfang zu berücksichtigen.

STICHWORTKATALOG FÜR DEN AUSBILDUNGSPLAN

Rahmen

- Anschrift des Trägers
- Anschrift der Ausbildungseinrichtung (kann entfallen, falls identisch)
- Name und berufliche Qualifikation der Anleiterin/des Anleiters
- Name der Berufsanerkenungspraktikantin/des Berufsanerkenungspraktikanten
- Zeitdauer – mit erstem und letztem Tag – und Arbeitszeit pro Woche der berufspraktischen Tätigkeit
- Handlungsfeld, fachliches Profil (grundlegende Ziele und Aufgaben) der Ausbildungseinrichtung
- Form/en, Inhalte und Rhythmus der Anleitung

Zeitlicher Ablauf

- Phase der Einarbeitung (jeweilige Dauer in Monaten angeben)
- Phase des Arbeitens unter Anleitung (jeweilige Dauer in Monaten angeben)
- Phase des selbstständigen Arbeitens (jeweilige Dauer in Monaten angeben)

Inhalte

Die nachfolgend aufgeführten Stichworte sind als Anregung für die Erarbeitung des Ausbildungsplans gedacht. Bei Nutzung sind zutreffende Begriffe entsprechend dem fachlichen Profil der Einrichtung auszuwählen und inhaltlich auszuformulieren, d. h. genauer darzustellen und zu erläutern.

Sozialpädagogisches Handeln (ausgewählte Aspekte bitte erörtern)

- Arbeit mit Einzelnen, Familien, Gruppen, Organisationen
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen, Frauen, Männern
- Aufbau kommunikativer Beziehungen
- Informieren, begleiten, unterstützen, helfen, beraten, fördern, erziehen, bilden, organisieren, entscheiden, intervenieren ...
- Unterstützen, fördern der Selbsthilfepotenziale
- Reflektieren und Einbeziehen gesellschaftlicher Hintergründe
- praktizierte Methoden Sozialer Arbeit
- Initiiieren und Anwenden von didaktischen Prozessen
- Auseinandersetzung mit Funktion und Ethik der professionellen Sozialen Arbeit

Administratives und organisatorisches Handeln (ausgewählte Aspekte bitte erörtern)

- Anwenden von Gesetzen/Vorschriften
- Kenntnisse über die institutionellen Rahmenbedingungen
- Kenntnisse über unterschiedliche Lebenswelten der Adressat/inn/en
- Mitwirkung bei Hilfe- und Entwicklungsplänen
- Kenntnisse über und Handeln in Verwaltungs- und Organisationsabläufen
- Aktenführung und Aktenvermerke, Schriftverkehr, Protokollführung, Statistiken
- Anwenden von Fachsoftware für soziale Organisationen
- Mitwirkung bei konzeptioneller Arbeit
- Kenntnisse über generelle Finanzierungsgrundlagen, Haushaltsplanung und Personalentwicklung
- Planen und Mitwirken bei der Ressourcenbeschaffung
- Mitwirken beim Aufstellen von Arbeits- und Organisationsplänen
- Mitwirkung beim Erstellen und Anwenden von Qualitätssicherungsinstrumenten

- Teilnahme an Entscheidungsprozessen, an internen und externen Besprechungen
- Teamarbeit und Übernahme von Zuständigkeiten

- Kooperation mit anderen Berufsgruppen, Honorarkräften und Freiwilligen (ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n), Netzwerkarbeit der Einrichtung

- Kenntnisse über Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer/innen in der Einrichtung, beim Träger
- Kenntnisse über die Personalvertretung des Trägers

Ausbildungsziele

Regelmäßige Einschätzungen der Anleiterin/des Anleiters zum Ausbildungsstand der Berufsanerkenungspraktikantin/des Berufsanerkenungspraktikanten, die zu erstellende Praktikumsbeurteilung in der Mitte sowie gegen Ende der berufspraktischen Tätigkeit erfordern klare Ausbildungsziele. Deshalb sind diese im Ausbildungsplan deutlich zu formulieren. Ausgehend vom Hauptziel der berufspraktischen Tätigkeit – der Befähigung zum selbstständigen Handeln in der Arbeit mit Adressat/inn/en sowie im administrativen Bereich – sind innerhalb der berufspraktischen Tätigkeit Schwerpunkte zu setzen. Ausgehend von diesen Inhalten sind wichtige Teilausbildungsziele zu bestimmen. Die oben aufgeführten Stichworte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sollen die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten und Ausbildungszielen unterstützen. Ausbildungsziele sind so zu formulieren, dass bei der Zwischen- und Abschlussbeurteilung alle Beteiligten sagen können, ob die geplanten Ziele ganz, gerade noch ausreichend oder nicht erreicht worden sind. Die Fakultät hat die Aufgabe, vorgelegte Ausbildungspläne darauf zu überprüfen, ob die Ausbildungsziele den Erfordernissen der o. a. Verordnung zur staatlichen Anerkennung entsprechen. Die Ausbildungsziele sind ein wichtiges Kriterium für die Genehmigung der Ausbildungspläne.

VERLÄNGERUNG DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄGTIGKEIT

- Das Berufsanerkennungs(halb)jahr kann verlängert werden, wenn
- der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht vollständig der Fakultät zur Genehmigung vorgelegt wird gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der SozHeilVO,
 - die Tätigkeit länger als zwei Wochen bei einer berufspraktischen Tätigkeit von sechs Monaten (in Vollzeit) und länger als vier Wochen bei einer berufspraktischen Tätigkeit von zwölf Monaten (in Vollzeit) unterbrochen wird. Über eine Unterbrechung der berufspraktischen Tätigkeit von mehr als zwei bzw. vier Wochen durch Krankheit, Mutter-schutz oder aus anderen Gründen ist die Fakultät umgehend zu informieren unter Vorlage entsprechender ärztlicher o. ä. Bescheinigungen. Um die planmäßige Ausbildung der betreffenden Berufsanerkennungspraktikantin/ des betreffenden Berufsanerkennungs-praktikanten sicherzustellen, wird die berufspraktische Tätigkeit in der Regel um die Ausfallzeit verlängert, vgl. hierzu § 4 Abs. 5 Satz 2 der SozHeilVO,
 - das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Wiederholung des Kolloquiums kann mit einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit verknüpft werden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der SozHeilVO. Auf Vorschlag der Prüfer/ innen und nach einer Stellungnahme der Ausbildungseinrichtung entscheidet die Beauftragte für die staatliche Anerkennung der Fakultät über eine Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit und deren Zeitdauer. Die berufspraktische Tätigkeit ist zu verlängern gemäß § 4 Abs. 6 der SozHeilVO,
 - wenn die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. die Ausbildungseinrichtung in der zweiten Praktikumsbeurteilung einen Erfolg nicht bescheinigt. In diesem Fall wird die berufspraktische Tätigkeit um zwei bis drei Monate verlängert. Bei einer außergewöhnlichen Belastung während der Verlängerungszeit ist eine nochmalige Verlängerung um zwei bis drei Monate möglich, wenn eine nochmalige Verlängerung hinreichend aussichtsreich erscheint. Über Umfang und Ausgestaltung der Verlängerung entscheidet die Beauftragte für die staatliche Anerkennung der Fakultät.

BEGLEITENDE LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Fakultät bietet begleitende Lehrveranstaltungen für Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagog/inn/en im Berufsanerkennungs(halb)jahr an. Die Berufsanerkennungspraktikant/inn/en müssen begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Tagen bei einer berufspraktischen Tätigkeit von sechs Monaten (in Vollzeit), im Umfang von sechzehn Tagen bei einer berufspraktischen Tätigkeit von zwölf Monaten (in Vollzeit) besuchen. Ein Tag begleitende Lehrveranstaltung umfasst mindestens sechs Zeitstunden. Für eine berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit gilt die Anzahl der Tage des gewählten Modells in Vollzeit.

Eine Einführungsveranstaltung ist als Studierende/r vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit zu besuchen. Während des Berufsanerkennungs(halb)-jahres ist pro Halbjahr an einem Reflexions-/Supervisionsseminar der Fakultät teilzunehmen. In einem zweiten, dem Wahlpflichtbereich, sind Fortbildungsveranstaltungen selbstständig auszuwählen und zu besuchen. Hierzu zählen auch Bachelorseminare der Fakultäten [m] oder [s] der HAWK. Voraussetzung ist, dass der Dozent/die Dozentin des gewünschten Seminares der Teilnahme zustimmt. Inhaltlich zum Handlungsfeld der eigenen berufspraktischen Tätigkeit passende Fortbildungen externer Anbieter können nach einer schriftlichen Beantragung unter Beifügung entsprechender Unterlagen als begleitende Lehrveranstaltungen anerkannt werden. Für den Besuch von Reflexions-/Supervisionsseminaren und ggf. weiteren Lehrveranstaltungen an der HAWK ist eine Gasthörerschaft gemäß der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung der HAWK zu erwerben oder eine Einschreibung als Masterstudierende/r an der HAWK nachzuweisen.

In Absprache mit der Beauftragten für die staatliche Anerkennung der Fakultät kann ggf. ein Reflexions-/Supervisionsseminar für Berufsanerkennungspraktikant/inn/en der Sozialen Arbeit an einer anderen (Fach)Hochschule besucht werden, sofern diese zustimmt.

Die Teilnehmer/innen einer begleitenden Lehrveranstaltung für Berufsanerkennungspraktikant/inn/en erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Bescheinigungen für die acht bzw. sechzehn Tage sind in der Regel mit den erforderlichen Unterlagen für das Kolloquium einzureichen (vgl. Formular 3 in den Anlagen) einzureichen.

Seminare der Fakultät werden in der Arbeitszeit der Berufsanerkennungspraktikant/inn/en angeboten; hierfür sind sie von ihrer Ausbildungseinrichtung freizustellen. Als begleitende Lehrveranstaltung können demzufolge nur die tatsächlich besuchten Seminarstage (-stunden) bestätigt werden. Für „Ersatz-Termine“ infolge versäumter Seminarstage(-stunden) (z. B. wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund) sind Berufsanerkennungspraktikant/inn/en von ihrer Ausbildungseinrichtung erneut freizustellen.

Hinweis: Berufsanerkennungspraktikant/inn/en, die gleichzeitig Studierende eines Masterstudiengangs Soziale Arbeit der HAWK sind, können sich Masterlehrveranstaltungen mit einem hohen Reflexionsanteil gleichzeitig als begleitende Lehrveranstaltungen für die berufspraktische Tätigkeit anerkennen lassen.

PRAKTIKUMSBEURTEILUNGEN

Die Ausbildungsstelle berichtet der Fakultät zur Mitte der berufspraktischen Tätigkeit und vor dem Kolloquium über den erreichten Ausbildungsstand der Berufsanerkennungspraktikantin/ des Berufsanerkennungspraktikanten in Form einer Praktikumsbeurteilung, vgl. § 8 Abs. 1 der SozHeilVO. Die erste Praktikumsbeurteilung ist nach drei Monaten bei einer berufspraktischen Tätigkeit von sechs Monaten (in Vollzeit) bzw. nach sechs Monaten bei einer berufspraktischen Tätigkeit von zwölf Monaten (in Vollzeit) der Fakultät zuzusenden. Die zweite Praktikumsbeurteilung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Kolloquiumstermin einzureichen.

Berufsanerkennungspraktikant/inn/en werden nur dann zum Kolloquium zugelassen, wenn die zweite Beurteilung fristgerecht vorliegt und diese ausweist, dass die berufspraktische Tätigkeit entsprechend dem Ausbildungsplan erfolgreich verläuft und bei einer entsprechenden Fortsetzung auch ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Wir empfehlen den Berufsanerkennungspraktikant/inn/en, ihre Anleiterin bzw. ihren Anleiter möglichst frühzeitig auf die Termine der beiden Praktikumsbeurteilungen hinzuweisen.

Die Beurteilungen sollen mindestens enthalten

- Name des Trägers, Name und Anschrift der Einrichtung
- Name der Berufsanerkennungspraktikantin/des Berufsanerkennungspraktikanten
- Name der Anleiterin/des Anleiters
- Beginn und Ende des Berufsanerkennungs(halb)jahres, Arbeitszeit pro Woche
- kurze Darstellung der tatsächlichen Aufgabengebiete im Berufsanerkennungs(halb)jahr (eventuelle Abweichungen vom Ausbildungsplan sind bitte darzustellen)
- wesentlicher Teil der Beurteilung ist die Einschätzung der geleisteten Arbeit der Berufsanerkennungspraktikantin/ des Berufsanerkennungspraktikanten,

einschließlich Aussagen über ihre/ seine Lernschritte (Stärken, Erfolge, Lernfelder) während der berufspraktischen Tätigkeit; als Kurzeinschätzung für die erste Beurteilung zur Mitte der berufspraktischen Tätigkeit, als ausführliche Einschätzung in der zweiten Beurteilung

- insbesondere muss ersichtlich werden, dass die berufspraktische Tätigkeit entsprechend dem Ausbildungsplan verläuft (für die erste Beurteilung), dass die Ausbildungziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht wurden bzw. eventuell nicht (für die zweite Beurteilung).

Beide Beurteilungen sind mit der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten zu erörtern. Dokumentiert wird dies, indem die Beurteilung von der Anleiterin/dem Anleiter und von der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten unterschrieben und in zweifacher Ausfertigung der Fakultät jeweils termingerecht zugesandt wird.

PRAXISBERICHT

Die Berufsanerkennungspraktikant/inn/en erstellen einen Praxisbericht über ihre berufspraktische Tätigkeit. In diesem sollen sie darstellen, dass sie – begleitet durch den/die Anleiter/in – ihre im Bachelorstudium erworbenen fachlichen Kompetenzen (Wissen, Können, berufliche Haltungen) in der beruflichen Praxis umgesetzt und weiterentwickelt haben. Der Bericht bildet die fachliche Grundlage des Kolloquiums. Die Anleiterin/der Anleiter liest den Praxisbericht und zeichnet ihn ab. Da der Bericht die fachliche Meinung der Berufsanerkennungspraktikantin/des Berufsanerkennungspraktikanten wiedergibt, können seitens der Anleiterin/des Anleiters keine Änderungen verlangt oder an ihm vorgenommen werden. Der Praxisbericht ist der Fakultät in doppelter Ausführung – zusammen mit Praktikumsbeurteilung und weiteren Unterlagen – zum festgelegten Abgabetermin, i. d. R. vier Wochen vor dem Kolloquium, zuzusenden.

Inhaltliche Angaben

Der Praxisbericht soll die Rahmenbedingungen, Zielsetzungen, Angebote/Leistungen, Handlungsansätze und Methoden Sozialer Arbeit etc. der Ausbildungseinrichtung darstellen und darüber hinaus die sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Herausforderungen, Möglichkeiten der Berufspraxis problemorientiert analysieren. Dies bedeutet, dass der Bericht neben einer Darstellung struktureller und inhaltlicher Bedingungen der Sozialen Arbeit in der ausbildenden Institution auch eine problemorientierte Darstellung und Reflexion des eigenen beruflichen Handelns enthalten muss. Die Evaluation des eigenen Handelns sollte eine kritische Einschätzung der eigenen beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten einschließen. Ergänzend sind gesellschaftliche Rahmenbedingungen, sozialräumliche Aspekte einzubeziehen.

Die Einbeziehung von Fachliteratur ist unverzichtbar. Um das Schreiben des Praxisberichtes als fachliche Bilanz des eigenen berufspraktischen Tätigkeits zu erleichtern, empfehlen wir allen Berufsanerkennungspraktikant/inn/en eine Dokumentation ihrer Tätigkeit, z.B. in Form eines beruflichen Tagebuchs.

Fragen und eventuelle Unklarheiten, die mit dem Praxisbericht zusammenhängen, sollten möglichst frühzeitig mit der begleitenden Dozentin/dem begleitenden Dozenten besprochen werden.

Formale Aspekte

Der Praxisbericht umfasst etwa 25 Seiten.

Dieser Umfang sollte weder deutlich über- noch unterschritten werden.

Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname der Berufsanerkennungspraktikantin/des Berufsanerkennungspraktikanten
- Name des Trägers, Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung
- Beginn und Ende des Berufsanerkennungs(halb)jahres
- Name der Anleiterin/des Anleiters
- Name der begleitenden Dozentin/des begleitenden Dozenten.

Die Gliederung des Praxisberichtes sollte sich anschließen, nach dem Text ist (bekanntlich) das Literaturverzeichnis anzufügen; ein Anhang kann erstellt werden. Bei der Verwendung von Namen sind die Vorschriften des Datenschutzes durch Anonymisierung zu beachten. Abschließend ist folgende Erklärung beizufügen: „Hiermit erkläre ich, dass ich den von mir eingereichten Praxisbericht selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“ Ort/Datum/Unterschrift

Die Prüfer/innen des Kolloquiums schätzen den Bericht vor dem Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ein gemäß § 8 Abs. 2 der SozHeilVO. Bei einer Einschätzung „nicht bestanden“ kann der/die Berufsanerkennungspraktikant/in den Praxisbericht einmal überarbeiten. Je nach Umfang und inhaltlicher Tiefe der erforderlichen Überarbeitung kann dies bedeuten, dass der Kolloquiumstermin der Berufsanerkennungspraktikantin/des Berufsanerkennungspraktikanten verschoben wird, damit ein angemessener Zeitraum für das Überarbeiten des Praxisberichts und dessen erneuter fachlicher Einschätzung durch die Prüfer/innen zur Verfügung steht.

Weil häufig gewünscht, schließen sich noch einige genauere Hinweise an. Für den Praxisbericht ist eine eigene, plausible Gliederung zu erstellen. Inhaltlich sollten folgende grundlegende drei Aspekte berücksichtigt werden:

- Handlungsfeld und Institution des Berufsanerkennungs(halb)jahres (knapp halten!): Beispielsweise können aktuelle Diskussionen des Handlungsfeldes im Spiegelbild des Trägers, der Einrichtung erörtert werden oder eine Auseinandersetzung mit dem Leitbild, grundlegenden Zielen und dem Leistungsangebot („Unternehmungssphilosophie“) der Einrichtung sowie möglichen Auswirkungen auf Arbeitsabläufe oder eine kritische Darstellung von Anspruch und Wirklichkeit erfolgen.
- Eigener Aufgaben- und Verantwortungsbereich als Berufsanerkennungspraktikant/in: Wesentliche sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben im Überblick darstellen, vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Aspekten, zum Beispiel Analyse eines exemplarischen „Falls“, Projekts oder Problems auf Grundlage einer fachlichen Systematik, wie z. B. der multiperspektivischen Fallarbeit nach Burkhard Müller oder der Systematik beruflichen Handelns nach Alfons Limbrunner. Mit einer Fall-, Projekt- bzw. Problemanalyse wird inhaltlich bereits zum dritten Aspekt übergegangen, der

- allgemeinen Auswertung und Reflexion des Berufsanerkennungs(halb)jahres, welche Schwerpunkt des Berichts sein soll. Auf der Grundlage eines anerkannten Modells handlungsfeldübergreifender professioneller Handlungskompetenzen für die Soziale Arbeit sollte eine systematische Auseinandersetzung mit eigenen professionellen Kompetenzen und deren (Weiter)Entwicklung im Berufsanerkennungs(halb)jahr erfolgen. Der Ausbildungsplan kann hierbei einbezogen werden, indem Ziele, der Verlauf dieser Ausbildungsphase reflektiert werden mit Erfolgen, Herausforderungen, eventuellen Problemen, die durch prägnante Beispiele veranschaulicht werden sollten. Als Resümee könnten eigene professionelle Stärken erörtert sowie Themenfelder für weitere Fortbildungen benannt werden. Verpflichtend ist die Reflexion besuchter externer Fortbildungen: Der persönliche fachliche Erkenntnisgewinn sowie konkrete Anknüpfungspunkte für die eigene berufliche Tätigkeit im Berufsanerkennungs(halb)jahr sind zu erörtern und zu begründen. Bei mehreren besuchten Fortbildungen wird empfohlen, nach einem Überblick exemplarisch auf eine ausgewählte externe Fortbildung differenzierter einzugehen.

KOLLOQUIUM

Das Kolloquium ist das Prüfungsge- spräch, mit dessen erfolgreichem Verlauf die letzte Voraussetzung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung erfüllt wird. Im Kolloquium sollen die Berufsanerkennungspraktikant/inn/en nachweisen, dass sie sich qualifiziert in die berufliche Praxis der Sozialen Arbeit eingearbeitet und ihre Fachkompetenzen vertieft haben. Das Kolloquium findet in der Regel in den letzten sechs Wochen der berufspraktischen Tätigkeit statt. Der/die Berufsanerkennungspraktikant/inn ist von der Ausbildungseinrichtung für die Teilnahme am Kolloquium freizustellen. Die Kolloquiumskandidat/inn/en werden ca. zwei Monate vor ihrem geplanten Kolloquiumstermin über diesen und den festgelegten Abgabetermin für die einzureichenden Unterlagen schriftlich von der Fakultät informiert.

Zulassung

- Die Fakultät lässt Berufsanerkennungspraktikant/inn/en zum Kolloquium zu, wenn
- sie einen zum Beruf der Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin, des Sozialarbeiters/ Sozialpädagogen qualifizierenden Abschluss (Bachelor of Arts mit Diploma Supplement Bachelor of Arts Social Work) an der HAWK erworben,
 - an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen haben,
 - die zweite Praktikumsbeurteilung eine erfolgreiche Absolvierung ihrer berufspraktischen Tätigkeit belegt,
 - eine Erklärung vorliegt, dass sie bei der Meldebehörde so rechtzeitig ein Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Einreichung an der Fakultät gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der SozHeilVO beantragt haben (erfolgt mit dem Formular 3, siehe Anlagen), dass dieses i. d. R. vor dem Kolloquium eingeht und
 - der Praxisbericht vorliegt (vgl. Formular 3), der von den Prüfer/inne/n mit „bestanden“ eingeschätzt worden ist.

Da das Ende des Berufsanerkennungs(halb)jahres und der Kolloquiumstermin nicht immer übereinstimmen, wird

§ 9 Nr. 1 der SozHeilVO so interpretiert, dass in diesen Fällen ausnahmsweise die Nachweise über die begleitenden Lehrveranstaltungen der Fakultät auch nach dem Kolloquium vorgelegt werden können, spätestens aber bis zum letzten Tag des Berufsanerkennungs(halb)jahres. Wer als Berufsanerkennungspraktikant/inn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird in den endgültigen Prüfungsplan aufgenommen, der allen Kandidat/inn/en vor dem Kolloquium zugesandt wird. Dieser Plan ist der eigenen Ausbildungseinrichtung umgehend vorzulegen, um für den Kolloquiumstag freigestellt zu werden.

Prüfer/innen

Die Fakultät bestellt für die Durchführung des Kolloquiums zwei Prüfer/innen. Als Erstprüfer/in im Kolloquium fungiert die gewählte begleitende Dozentin/ der gewählte begleitende Dozent. Die Zweitprüferin/den Zweitprüfer legt die Fakultät fest.

Einzel- oder Gruppenprüfung

Das Kolloquium wird als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Sofern eine Gruppenprüfung nicht ausdrücklich gewünscht wird, erfolgt das Kolloquium als Einzelprüfung. Das Kolloquium umfasst als Einzelprüfung dreißig Minuten, bei einer Gruppenprüfung zwanzig Minuten je Kandidat/in gemäß § 10 Satz 5 der SozHeilVO.

STAATLICHE ANERKENNUNG

- Die staatliche Anerkennung erhält, wer einen zum Beruf der Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin, des Sozialarbeiters/ Sozialpädagogen qualifizierenden Abschluss (Bachelor of Arts mit Diploma Supplement Bachelor of Arts Social Work) an der HAWK erworben,
- die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen,
 - acht bzw. sechzehn Tage begleitende Lehrveranstaltungen absolviert,
 - das Kolloquium bestanden hat,
 - deren/dessen Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes der Fakultät vorliegt und keine Eintragungen, die der Ausübung des Berufs entgegen stehen, enthält und die gewählte Dauer der berufspraktischen Zeit – genau sechs bzw. zwölf Monate (in Vollzeit) – erfüllt hat (dies bescheinigt die Ausbildungseinrichtung mit dem Formular 4, siehe Anlagen).

Damit haben diejenigen Absolvent/inn/en das Recht erworben sich „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ zu nennen.

Jede/r Absolvent/in erhält eine Urkunde gemäß § 3 Abs. 8 der SozHeilVO, welche mit dem Formular 3 (siehe Anlagen) zu beantragen ist. Die Urkunde wird ausgestellt, wenn alle erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens nach Beendigung des Berufsanerkennungs(halb)jahres. In der Regel wird die Urkunde per Post zugesandt.

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen können mit Einverständnis der zu Prüfenden zugelassen werden, wenn sie sich als Berufsanerkennungspraktikant/in bald selbst dem Kolloquium unterziehen werden bzw. als Student/in oder als Mitglied der Fakultät ein berechtigtes Interesse geltend machen. Auch die Anleiterin/ der Anleiter kann auf Vorschlag und mit Zustimmung der Prüfer/innen am Kolloquium teilnehmen. Die Zulassung von Zuhörer/inne/n erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Bewertung

Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfer/innen die Leistung mit „bestanden“ bewerten.

Wiederholung

Beim Nichtbestehen des Kolloquiums kann die Fakultät dessen Wiederholung von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig machen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der SozHeilVO. Die Fakultät kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zulassen gemäß § 11 Abs. 3 der SozHeilVO, wenn die Berufsanerkennungspraktikantin/der Berufsanerkennungspraktikant in der vorangegangenen Prüfung einer außergewöhnlichen Belastung ausgesetzt war und eine nochmalige Prüfung hinreichend aussichtsreich scheint.

Versäumnis, Rücktritt

Wenn eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat nicht am Kolloquium teilnimmt oder von diesem zurücktritt, gilt dieses als „nicht bestanden“.

FORMULARE

HINWEISE ZU DEN FORMULAREN

Der rechts abgebildete Musterausbildungsvertrag soll Träger bei der Erstellung einer eigenen Vertragsvorlage unterstützen. Falls eine vom TVPöD abweichende Vergütung gewährt wird, ist dies in § 1 entsprechend zu ändern.

Der Vertrag ist mit dem Ausbildungsplanneder Fakultät einzureichen. Die nachfolgenden Formulare werden vorzu Beginn der berufspraktischen Tätigkeit (Formular 1, 2) sowie für die Zulassung zum Kolloquium

(Formular 3, 4) benötigt und sind an der Fakultät zum jeweils angegebenen Termin einzureichen.

AUSBILDUNGSVERTRAG

| | |
|---------------------------------|---|
| Träger (Ausbildungseinrichtung) | Berufsanerkennungspraktikantin/Berufsanerkennungspraktikant |
| Institution | Name, Vorn. |
| Str., PLZ, Ort | Str., PLZ, Ort |
| Tel. | Geb.-T., Geb.-Ort |

Zwischen dem Träger und der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten wird zur Einarbeitung in die Praxis der beruflichen Soziale Arbeit und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten nachstehender Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 und dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 01.04.2014 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Dauer der berufspraktischen Tätigkeit

Sie dauert _____ Monate. Sie beginnt am _____ und endet am _____. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit.

§ 3 Pflichten der Ausbildungseinrichtung

Die Ausbildungseinrichtung übernimmt es,

1. einen von der Anleiterin/dem Anleiter und der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten gemeinsam unterzeichneten Ausbildungsvertrag und -plan innerhalb der ersten vier Wochen der berufspraktischen Tätigkeit der HAWK, Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen vorzulegen,
2. Anleitungsgespräche wöchentlich mit der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten zu führen,
3. der HAWK zur Mitte der berufspraktischen Tätigkeit und vier Wochen vor dem Kolloquium über die fachlichen Leistungen der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten in einer Praktikumsbeurteilung zu berichten. Die Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten wird für Fortbildungsveranstaltungen – zutreffende Angabe bitte ankreuzen –
 8 Tage bei einer berufspraktischen Tätigkeit von sechs Monaten (in Vollzeit)
 16 Tage bei einer berufspraktischen Tätigkeit von zwölf Monaten (in Vollzeit) und für das Kolloquium (1 Tag) freigestellt.

§ 4 Pflichten der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten

Die Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
3. das Gebot zur Verschwiegenheit über die der Geheimhaltung unterliegenden Angelegenheiten zu beachten,
4. bei Fernbleiben von der Ausbildung die Ausbildungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, am vierten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Praktikant/inn/enentgelt

Die Ausbildungseinrichtung zahlt der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten ein Entgelt entsprechend § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 31.03.2012 in der jeweils geltenden Fassung. Das Entgelt wird spätestens am _____ Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 6 Ausbildung und Erholungsurlaub

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden und ist im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit zu erbringen. Die Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten erhält während der berufspraktischen Tätigkeit _____ Tage Erholungsurlaub. Während der Probezeit können beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Nach der Probezeit kann die berufspraktische Tätigkeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Vertragsseite, die sich darauf beruft, die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
2. von der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will;
3. im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Wird die berufspraktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 5 bzw. § 4 Abs. 6 der SozHeilVO vom 28.01.2013/16.12.2014 verlängert, verlängert sich die Vertragsdauer entsprechend.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist vor Inanspruchnahme des Gerichts eine gütliche Einigung zu suchen.

Datum, Stempel, Unterschrift Träger

Datum, Unterschrift Berufsanerkennungspraktikant/in

BITTE VOR/ZU BEGINN DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄGTIGKEIT EINREICHEN.

HAWK
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Studienbereich Soziale Arbeit
Berufsanerkennungs(halb)jahr
Haarmannplatz 3
37603 Holzminden

[m]**1. ERLÄUTERUNGEN ZUR BEGLEITENDEN DOZENTIN/ZUM BEGLEITENDEN DOZENTEN FÜR DIE BERUFSPRAKTISCHE TÄGTIGKEIT****Angaben zur (künftigen) Berufsanerkennungspraktikantin/zum (künftigen) Berufsanerkennungspraktikanten**

| | | |
|-------------|-----------|---------|
| Name, Vorn. | Matr.-Nr. | Geb.-T. |
| Str. | PLZ, Ort | |
| Tel. | E-Mail | |

Erläuterungen zur Benennung der begleitenden Dozentin/des begleitenden Dozenten für die berufspraktische Tätigkeit

1. Gemäß Fakultätsratsbeschluss werden die Berufsanerkennungspraktikantinnen/die Berufsanerkennungspraktikanten von hauptamtlich Lehrenden der Fakultät während ihrer berufspraktischen Tätigkeit begleitet.
2. Die Berufsanerkennungspraktikantinnen/Berufsanerkennungspraktikanten fragen bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden an, ob sie/er diese Aufgabe übernimmt. Falls die Erstprüferin/der Erstprüfer der Bachelorarbeit angefragt wird, muss es sich um eine hauptamtlich Lehrende/einen hauptamtlich Lehrenden der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen handeln.
3. Wird weder die Erstprüferin/der Erstprüfer der Bachelorarbeit noch eine andere hauptamtlich Lehrende/ein anderer hauptamtlich Lehrender gewählt, so ordnet die Beauftragte für die staatliche Anerkennung der Fakultät eine begleitende Dozentin/einen begleitenden Dozenten zu.
4. Während des Berufsanerkennungs(halb)jahres ist ein Wechsel der begleitenden Dozentin/des begleitenden Dozenten möglich, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Angaben zur begleitenden Dozentin/zum begleitenden Dozenten

| |
|-------------|
| Name, Vorn. |
|-------------|

Ich bin damit einverstanden, die (zukünftige) Berufsanerkennungspraktikantin/den (zukünftigen) Berufsanerkennungspraktikanten während der berufspraktischen Tätigkeit zu begleiten.

Datum, Unterschrift

**AUSFERTIGUNG FÜR DIE VERWALTUNG DER FAKULTÄT.
BITTE VOR/ZU BEGINN DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄGTIGKEIT EINREICHEN.**

HAWK
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Studienbereich Soziale Arbeit
Berufsanerkennungs(halb)jahr
Haarmannplatz 3
37603 Holzminden

[m]**2. ANMELDUNG DER EINSTELLUNG EINER SOZIALARBEITERIN/SOZIALPÄDAGOGIN, EINES SOZIALARBEITERS/SOZIALPÄDAGOGEN
(BACHELOR OF ARTS) ALS BERUFSANERKENNUNGSPRAKTIKANT/IN UND ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS GASTHÖRER/IN****Angaben zur Ausbildungseinrichtung**

| | |
|-------------|----------|
| Institution | |
| Str. | PLZ, Ort |
| Tel. | E-Mail |

Von der Ausbildungseinrichtung auszufüllen

Hiermit wird bescheinigt, dass der/die an der HAWK ausgebildete Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in (Bachelor of Arts)

| | |
|--|--|
| Name, Vorn. | E-Mail |
| Str., PLZ, Ort | Matr.-Nr. |
| von uns als Berufsanerkennungspraktikant/in in | <input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit |
| in der Zeit | T. M. J. – T. M. J. |
| ausgebildet wird. | |

Als verantwortliche Anleiterin/verantwortlichen Anleiter gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung ist vorgesehen:

| | |
|-------------|-------------------|
| Name, Vorn. | Beruf (Abschluss) |
|-------------|-------------------|

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013/16.12.2014, insbesondere § 6 Abs. 1 und 2, sowie die Ausführungsbestimmungen der Fakultät [m] vom 14.10.2013 werden von uns anerkannt und eingehalten. Der Ausbildungsplan wird mit der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten gemeinsam erarbeitet und der HAWK zusammen mit dem Ausbildungsvertrag termingerecht zur Genehmigung vorgelegt. Für die begleitenden Lehrveranstaltungen (insgesamt 8 Tage/16 Tage; bitte markieren) und für den Kolloquiumstag wird sie/er freigestellt.

Für die Ausbildungseinrichtung verantwortlich zeichnet: Datum, Unterschrift, Stempel

Von der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten auszufüllen

| | |
|---|---------------------|
| Hiermit erkläre ich, die o. a. Ausbildungsstelle anzutreten | Datum, Unterschrift |
| Hiermit beantrage ich die Zulassung als Gasthörer/in | Datum, Unterschrift |

**AUSFERTIGUNG FÜR DIE BEGLEITENDE DOZENTIN/DEN BEGLEITENDEN DOZENTEN.
BITTE VOR/ZU BEGINN DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄGTIGKEIT EINREICHEN.**

HAWK
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Studienbereich Soziale Arbeit
Berufsanerkennungs(halb)jahr
Haarmannplatz 3
37603 Holzminden

[m]**2. ANMELDUNG DER EINSTELLUNG EINER SOZIALARBEITERIN/SOZIALPÄDAGOGIN, EINES SOZIALARBEITERS/SOZIALPÄDAGOGEN
(BACHELOR OF ARTS) ALS BERUFSANERKENNUNGSPRAKTIKANT/IN UND ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS GASTHÖRER/IN****Angaben zur Ausbildungseinrichtung**

| | |
|-------------|----------|
| Institution | |
| Str. | PLZ, Ort |
| Tel. | E-Mail |

Von der Ausbildungseinrichtung auszufüllen

Hiermit wird bescheinigt, dass der/die an der HAWK ausgebildete Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in (Bachelor of Arts)

| | |
|--|--|
| Name, Vorn. | E-Mail |
| Str., PLZ, Ort | Matr.-Nr. |
| von uns als Berufsanerkennungspraktikant/in in | <input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit |
| in der Zeit T. M. J. – T. M. J. | ausgebildet wird. |

Als verantwortliche Anleiterin/verantwortlichen Anleiter gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung ist vorgesehen:

| | |
|-------------|-------------------|
| Name, Vorn. | Beruf (Abschluss) |
|-------------|-------------------|

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013/16.12.2014, insbesondere § 6 Abs. 1 und 2, sowie die Ausführungsbestimmungen der Fakultät [m] vom 14.10.2013 werden von uns anerkannt und eingehalten. Der Ausbildungsplan wird mit der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten gemeinsam erarbeitet und der HAWK zusammen mit dem Ausbildungsvertrag termingerecht zur Genehmigung vorgelegt. Für die begleitenden Lehrveranstaltungen (insgesamt 8 Tage/16 Tage; bitte markieren) und für den Kolloquiumstag wird sie/er freigestellt.

Für die Ausbildungseinrichtung verantwortlich zeichnet: Datum, Unterschrift, Stempel

Von der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten auszufüllen

| | |
|---|---------------------|
| Hiermit erkläre ich, die o. a. Ausbildungsstelle anzutreten | Datum, Unterschrift |
| Hiermit beantrage ich die Zulassung als Gasthörer/in | Datum, Unterschrift |

**AUSFERTIGUNG FÜR DAS IMMATRIKULATIONSAMT DER HAWK.
BITTE VOR/ZU BEGINN DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄGTIGKEIT EINREICHEN.**

HAWK
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Studienbereich Soziale Arbeit
Berufsanerkennungs(halb)jahr
Haarmannplatz 3
37603 Holzminden

[m]**2. ANMELDUNG DER EINSTELLUNG EINER SOZIALARBEITERIN/SOZIALPÄDAGOGIN, EINES SOZIALARBEITERS/SOZIALPÄDAGOGEN
(BACHELOR OF ARTS) ALS BERUFSANERKENNUNGSPRAKTIKANT/IN UND ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS GASTHÖRER/IN****Angaben zur Ausbildungseinrichtung**

| | |
|-------------|----------|
| Institution | |
| Str. | PLZ, Ort |
| Tel. | E-Mail |

Von der Ausbildungseinrichtung auszufüllen

Hiermit wird bescheinigt, dass der/die an der HAWK ausgebildete Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in (Bachelor of Arts)

| | |
|--|--|
| Name, Vorn. | Geb.-T. |
| Str., PLZ, Ort | Matr.-Nr. |
| von uns als Berufsanerkennungspraktikant/in in | <input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit |
| in der Zeit | T. M. J. – T. M. J. |
| ausgebildet wird. | |

Als verantwortliche Anleiterin/verantwortlichen Anleiter gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung ist vorgesehen:

| | |
|-------------|-------------------|
| Name, Vorn. | Beruf (Abschluss) |
|-------------|-------------------|

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013/16.12.2014, insbesondere § 6 Abs. 1 und 2, sowie die Ausführungsbestimmungen der Fakultät [m] vom 14.10.2013 werden von uns anerkannt und eingehalten. Der Ausbildungsplan wird mit der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten gemeinsam erarbeitet und der HAWK zusammen mit dem Ausbildungsvertrag termingerecht zur Genehmigung vorgelegt. Für die begleitenden Lehrveranstaltungen (insgesamt 8 Tage/16 Tage; bitte markieren) und für den Kolloquiumstag wird sie/er freigestellt.

Für die Ausbildungseinrichtung verantwortlich zeichnet: Datum, Unterschrift, Stempel

Von der Berufsanerkennungspraktikantin/dem Berufsanerkennungspraktikanten auszufüllen

| | |
|---|---------------------|
| Hiermit erkläre ich, die o. a. Ausbildungsstelle anzutreten | Datum, Unterschrift |
| Hiermit beantrage ich die Zulassung als Gasthörer/in | Datum, Unterschrift |

BITTE SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR DEM KOLLOQUIUM EINREICHEN.

HAWK
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Studienbereich Soziale Arbeit
Berufsanerkennungs(halb)jahr
Haarmannplatz 3
37603 Holzminden

[m]**3. KOLLOQUIUMSUNTERLAGEN****Angaben zur Berufsanerkennungspraktikantin/zum Berufsanerkennungspraktikanten**

| | | |
|-------------|-----------|---------|
| Name, Vorn. | Matr.-Nr. | Geb.-T. |
| Str. | PLZ, Ort | |
| Tel. | E-Mail | |

Kolloquiumsunterlagen

1. Als Anlage übersende ich die Teilnahmebescheinigungen der begleitenden Lehrveranstaltungen, für 8 Tage/16 Tage (zutreffende Angabe bitte markieren) und eine Ausfertigung des Praxisberichts.
2. Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde zeitlich so beantragt habe, dass dieses innerhalb des letzten Quartals meiner berufspraktischen Tätigkeit der Fakultät zugehen wird. Ich bin informiert, dass ich ohne ein Führungszeugnis, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der SozHeilVO vom 28.01.2013/16.12.2014, oder bei Eintragungen im Führungszeugnis, die der Ausübung des Berufs entgegen stehen, keinen Anspruch auf eine Urkunde über die staatliche Anerkennung habe.
3. Ich versichere, dass bei mir die Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium gemäß § 9 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013/16.12.2014 erfüllt sind.
4. Gemäß § 3 Abs. 8 der SozHeilVO vom 28.01.2013/16.12.2014 beantrage ich hiermit, dass mir nach bestandenem Kolloquium und nach erfolgreichem Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit eine Urkunde über die staatliche Anerkennung ausgestellt und ausgehändigt wird.

Datum, Unterschrift

BITTE SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR DEM KOLLOQUIUM EINREICHEN.

HAWK
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
Studiengang Soziale Arbeit
Berufsanerkennungs(halb)jahr
Haarmannplatz 3
37603 Holzminden

[m]**4. DAUER DER BERUFSPRAKTISCHEN TÄGTIGKEIT****Angaben zur Berufsanerkennungspraktikantin/zum Berufsanerkennungspraktikanten**

| | | |
|-------------|-----------|---------|
| Name, Vorn. | Matr.-Nr. | Geb.-T. |
| Str. | PLZ, Ort | |
| Tel. | E-Mail | |

Dauer der berufspraktischen Tätigkeit

| | |
|--------|-------------------|
| Beginn | Datum |
| Ende | Datum |
| Dauer | Angabe in Monaten |

Anlagen

1. Abschlussbeurteilung gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013/16.12.2014 in doppelter Ausführung.
2. Praxisbericht der Berufsanerkennungspraktikantin/des Berufsanerkennungspraktikanten.

Datum, Unterschrift der Anleiterin/des Anleiters, Stempel der Ausbildungseinrichtung

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

HINWEISE

Die wichtigste rechtliche Grundlage der berufspraktischen Tätigkeit ist die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013 des niedersächsischen Mi-

nisteriums für Wissenschaft und Kultur, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.12.2014. Die Verordnung ist nachfolgend abgedruckt. Es folgen die Ausführungsbestimmungen der Fakultät Management, Sozialen Arbeit, Bauen zur SozHeilVO in der

Fassung vom 27.03.2013, welche der Fakultätsrat am 10.04.2013 beschlossen und das Präsidium der HAWK am 14.10.2013 genehmigt hat.

VERORDNUNG

über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475)

Aufgrund des § 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Staatliche Anerkennung

- (1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B.A.), Sozialarbeiter (B.A.), Sozialpädagogin (B.A.) oder Sozialpädagoge (B.A.) erhält auf Antrag, wer
1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, im Inland abgeschlossen hat und anschließend eine berufspraktische Tätigkeit (§§ 4 bis 6) erfolgreich abgeleistet und in Niedersachsen ein Kolloquium (§§ 9 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),
 2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 13 und 14) einschließt (einphasige Ausbildung), oder
 3. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.
- (2) Die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B.A.) oder Heilpädagoge (B.A.) erhält auf Antrag, wer
1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik abgeschlossen hat, das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 15 und 16) einschließt, oder

2. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(4) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Niedersachsen.

§ 2 Gleichwertige Befähigung

(1) ¹ Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABI. EU Nr. L 180 S. 9), erfüllen.

² Den erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

(2) ¹ Die Hochschule (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann die staatliche Anerkennung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens drei jährigen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen (Absatz 3) oder eine Eignungsprüfung bestanden hat (Absatz 4).

² Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen.

(3) ¹ Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorge-

legten Befähigungs und Ausbildungsabschlussnachweisen fehlen.
② Im Rahmen von Fall und Projekt bearbeitungen sollen die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit vermittelt werden.
③ Teile des Anpassungslehrgangs können durch die Hochschule organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern sein.
④ Am Ende des Anpassungslehrgangs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hausarbeit oder eine Präsentation anzufertigen, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist.
(4) Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben.
② Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Ausbildungs und Befähigungsabschlussnachweisen, die in einem anderen Staat ausgestellt sind.
(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Staates mit Ausbildungs- und Befähigungsabschlussnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat ausgestellt sind.

§ 3 Anerkennungsverfahren

- (1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen
1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Kolloquium absolviert,
 2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet

der Sozialen Arbeit anbietet, und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang der Heilpädagogik anbietet.

- (2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen
1. der Nachweis über die berufliche Qualifikation im Original oder in beglaubigter Kopie,
2. ein Identifikationsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist.
² Dem erweiterten Führungszeugnis (Satz 1 Nr. 3) stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind.

³ Das erweiterte Führungszeugnis und die Unterlagen nach Satz 2 werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.
⁴ Sind die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder nach Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

- (3) ¹ Einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

² Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

³ Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis

einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein.

⁴ Sind die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

- (4) ¹ Die Hochschule bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.
² Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen schriftlich zu entscheiden.

(5) Können die für die Bewertung erforderlichen Nachweise aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Hochschule die notwendige gleichwertige Befähigung durch eine Eignungsprüfung fest.

- (6) ¹ Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag ausgesetzt werden.

² Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher zu hören.

³ Die Aussetzung endet an dem Tag, an dem die Hochschule vom Ausgang des Strafverfahrens Kenntnis erhält.

(7) Wer eine staatliche Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Hochschule mitzuteilen.

- (8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die staatliche Anerkennung von der Hochschule eine Urkunde.

Zweiter Abschnitt Zweiphasige Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

§ 4 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) ¹ In der berufspraktischen Tätigkeit sollen sich die Praktikantinnen und Praktikanten in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen.

² Die berufspraktische Tätigkeit soll die Praktikantinnen und Praktikanten befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

- (2) ¹ Die berufspraktische Tätigkeit muss spätestens fünf Jahre nach Ablegen der Hochschulprüfung beginnen.

² Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die berufspraktische Tätigkeit dauert zwischen sechs und zwölf Monaten;

(4) ¹ Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet werden; die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens sechs Monate dauern.

² Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Praktikant oder der Praktikant die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I (Bek. des Ministeriums für Inneres und Sport vom 14. Juni 1999, Nds. MBl. S. 357) ausgeübt hat.

³ Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagog. (5) Die Hochschule kann eine längere Dauer der berufspraktischen Tätigkeit festlegen, wenn

1. der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit nicht oder nicht vollständig zur Genehmigung (§ 6 Abs. 1) vorgelegt wird oder

- 2. das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist.
- (6) Hat die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet (§ 8 Abs. 1 Satz 3), so legt die Hochschule fest, dass die berufspraktische Tätigkeit zwei bis drei Monate länger dauert.
- ² Ist die berufspraktische Tätigkeit auch nach der Verlängerung nicht erfolgreich abgeleistet, so kann die Hochschule eine nochmalige Verlängerung um zwei bis drei Monate festlegen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung während der Verlängerungszeit vorgelegen hat und eine nochmalige Verlängerung hinreichend aussichtsreich erscheint.
- (7) Wird die berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, so verlängert sich die jeweilige Dauer entsprechend.

§ 5 Ausbildungsstellen

- (1) ¹ Die berufspraktische Tätigkeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit öffentlicher, freier oder privater Träger abzuleisten.
- ² Die Hochschule kann zulassen, dass die Verwaltungstätigkeit in anderen Einrichtungen abgeleistet wird.
- (2) ¹ Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld verfügt.
- ² In besonderen Fällen, zum Beispiel bei einem Auslandspraktikum, kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

§ 6 Ausbildungsvertrag

- (1) Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule.
 - (2) Der Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf und die Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte unter Berücksichtigung
- des Ziels der berufspraktischen Tätigkeit festgelegt sind.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der berufspraktischen Tätigkeit erreicht wird.

§ 7 Begleitende Lehrveranstaltungen

- ¹ Die Hochschule führt begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Lehrveranstaltungen durch.
- ² Die Hochschule legt die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange der Ausbildungsstellen fest.
- ³ Die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen umfasst durchschnittlich mindestens acht und höchstens zehn Zeitstunden je Praktikumsmonat.

§ 8 Praktikumsbeurteilungen, Praxisbericht

- (1) ¹ Die Ausbildungsstelle beurteilt zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit den Stand der Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten (Praktikumsbeurteilungen).
- ² In den Praktikumsbeurteilungen ist auch anzugeben, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind.
- ³ In der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist festzustellen, ob die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat.
- ⁴ Die Ausbildungsstelle erörtert die Praktikumsbeurteilungen mit der Praktikantin oder dem Praktikanten und übersendet sie anschließend der Hochschule.

- (2) ¹ Die Praktikantin oder der Praktikant fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an.
- ² Der Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten.
- ³ Der Praxisbericht ist von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.
- ⁴ Er ist mit „bestanden“ zu beurteilen, wenn er erkennen lässt, dass die Praktikantin oder der Praktikant die im

Studium erworbenen Fachkenntnisse in der beruflichen Praxis anwenden kann.
⁵ Ist der Praxisbericht mit „nicht bestanden“ beurteilt, so erhält die Praktikantin oder der Praktikant einmal Gelegenheit, den Praxisbericht nachzubessern.

§ 9 Zulassung zum Kolloquium

- Die Hochschule lässt die Praktikantin oder den Praktikanten auf Antrag zum Kolloquium zu, wenn
- 1. die Praktikantin oder der Praktikant an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat,
- 2. in der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit festgestellt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat, und
- 3. der Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist.

§ 10 Kolloquium

- ¹ Im Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ausbildungsziel erreicht hat.
- ² Gegenstand des Kolloquiums sollen insbesondere Fragen sein, die sich aus dem Praxisbericht ergeben.
- ³ Der Prüfling wird von zwei Personen des wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte geprüft.
- ⁴ Das Kolloquium findet als Einzelgespräch oder als Gruppengespräch mit höchstens fünf Prüflingen statt.
- ⁵ Das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je Prüfling.

§ 11 Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen

- (1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ beurteilen.
- (2) Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen.
- ² Die Hochschule bestimmt auf Vorschlag der Prüfenden, ob eine weitere berufspraktische Tätigkeit abzuleisten ist und wie lange sie dauern soll.
- ³ Die Praktikantin oder der Praktikant hat erneut einen Praxisbericht anzufertigen.
- ⁴ § 4 Abs. 1 und die §§ 5, 6, 8 und 9 gelten entsprechend.
- (3) ¹ Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums

zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.

² Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.

- (4) Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 12 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

- (1) Ist der Termin für das Kolloquium dem Prüfling noch nicht mitgeteilt, so kann der Prüfling von dem Kolloquium ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (2) Ist der Prüfling nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat er dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen.
- ² Die Hochschule kann die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses verlangen.
- ³ Liegt eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen.
- ⁴ Legt der Prüfling das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 1 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

Dritter Abschnitt Einphasige Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

§ 13 Praktische Studienzeit

- (1) ¹ In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen.
- ² Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben.

²Mindestens 20 weitere Leistungspunkte sind im Rahmen weiterer Praktika während des Studiums zu erwerben.

³Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 30 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden.

⁴Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Studentin oder der Student die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Heilpädagogik, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat.

⁵Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) Die §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die praktische Studienzeit wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen; die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt Ausbildung auf dem Gebiet der Heilpädagogik

§ 15 Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Heilpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen.

²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Heilpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben.

²Mindestens 20 weitere Leistungspunkte sind im Rahmen weiterer Praktika während des Studiums zu erwerben.

³Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 30 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden.

⁴Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Studentin oder der Student die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Heilpädagogik, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat.

⁵Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) Die §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 16 Mündliche Prüfung

Die praktische Studienzeit wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen; die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Hat eine Praktikantin oder ein Praktikant die berufspraktische Tätigkeit der zweiphasigen Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vor dem 1. Januar 2012 begonnen, so ist auf Verlangen der Praktikantin oder des Praktikanten die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Verordnung vom 22. August 1990 (Nds. GVBl. S. 430), weiterhin anzuwenden.

(2) Die Frist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ist auf Personen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2012 einen Hochschulabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erworben haben.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 23. November 2011 (Nds. GVBl. S. 460) außer Kraft.

Hannover, den 28. Januar 2013
Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Wanka
Ministerin

Nds. GVBl. Nr. 3/2013,
ausgegeben am 15. Februar 2013

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2014

Artikel 9 Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38) wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9)“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ ersetzt.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündigung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014
Der Präsident des
Niedersächsischen Landtages
Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Der Niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil

Nds. GVBl. Nr. 27/2014,
ausgegeben am 30.12.2014

Ausführungsbestimmungen der HAWK, Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen [m], Studiengänge Soziale Arbeit zur Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28.01.2013, rückwirkend gültig ab 19.12.2012, für Absolvent/inn/en des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit

Durch den Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen in der Fassung vom 27.03.2013 beschlossen am 10.04.2013
Durch das Präsidium der HAWK genehmigt am 14.10.2013

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Staatliche Anerkennung

Die staatliche Anerkennung wird nach einer zweiphasigen Ausbildung erteilt. Die curriculare Struktur des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Fakultät [m] mit den beiden in das Studium integrierten berufspraktischen Phasen – vgl. Prüfungsordnung Bachelor of Arts 2005 und 2010 – basiert darauf, dass sich nach Abschluss des Bachelorstudiums die berufspraktische Tätigkeit (Berufsanerkennungs(halb)jahr) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung anschließt.

Zu § 2 Gleichwertige Befähigung

Dieser Sachverhalt wird in eigenen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Zu § 3 Anerkennungsverfahren

Die staatliche Anerkennung ist bei der Einreichung der Unterlagen für das Kolloquium zu beantragen. Hierfür sind die in § 3 Abs. 2 der SozHeilVO benannten Unterlagen beizufügen.

Zu § 4 Abs. 3 Berufspraktische Tätigkeit

Im Anschluss an den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit können die Absolvent/inn/en eine von der Fakultät [m] der HAWK geleitete, bei Inanspruchnahme der Anrechnungsmöglichkeit des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Fakultät [m] sechs Monate umfassende berufspraktische Tätigkeit (in Vollzeit) absolvieren. Wird die Anrechnungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen, beträgt die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit zwölf Monate (in Vollzeit). Die Anrechnungsmöglichkeit kann nur von Absolvent/inn/en des Bachelor-

studiengangs Soziale Arbeit der Fakultät [m] bzw. des Bachelorstudien- gangs Soziale Arbeit der Fakultät [s] in Hildesheim genutzt werden.

Die berufspraktische Tätigkeit kann frühestens einen Tag nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums als letztem Prüfungsteil der Bachelorprüfung begonnen werden.

Bei nicht wahrgenommener Anrechnungsmöglichkeit kann in begründeten Härtefällen ein Antrag auf Verkürzung der berufspraktischen Tätigkeit gestellt werden, wenn gewährleistet werden kann, dass die Ausbildungsziele während dieser Zeit erreicht werden. Die Dauer von sechs Monaten kann nicht unterschritten werden. Der Antrag ist mit einer ausführlichen Begründung und Stellungnahme der Ausbildungsstelle zum Erreichen der Ausbildungsziele rechtzeitig, d. h. in der Regel acht Wochen vor der gewünschten Beendigung, an die Fakultät [m], Studiengänge Soziale Arbeit, Bereich Berufsanerkennungs(halb)jahr zu stellen.

Zu § 4 Abs. 4 Anrechnung einer hauptberuflichen Tätigkeit

Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit während bzw. nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit kann auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet werden. Die berufspraktische Tätigkeit umfasst jedoch mindestens sechs Monate.

Zu § 4 Abs. 5 Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit bei Ausfallzeiten

Um eine planmäßige Ausbildung sicherzustellen, wird die berufspraktische Tätigkeit in der Regel um Ausfallzeiten verlängert, wenn die Tätigkeit länger als zwei Wochen bei einer berufspraktischen Tätigkeit von sechs Monaten (in Vollzeit) und länger als vier Wochen bei einer berufspraktischen Tätigkeit von zwölf Monaten (in Vollzeit) unterbrochen wird.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 2 Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit bei einer nicht erfolgreichen Absolvierung

Über die Ausgestaltung einer eventuellen Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit bei einer nicht erfolgreichen

Absolvierung entscheidet die/der Beauftragte für die staatliche Anerkennung der Fakultät [m] nach einer Stellungsannahme durch die Ausbildungsstelle.

Zu § 5 Abs. 1 Ausbildungsstellen

Bei einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von sechs Monaten (in Vollzeit) kann ein Wechsel in eine andere Ausbildungsstelle in begründeten Ausnahmefällen nur innerhalb der ersten zwei Monate vorgenommen werden, bei einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von zwölf Monaten (in Vollzeit) auch später. Über einen Wechsel der Ausbildungsstelle entscheidet auf Grundlage einer ausführlichen schriftlichen Begründung die/der Beauftragte für die staatliche Anerkennung.

Für die berufspraktische Tätigkeit im Ausland kann die Fakultät [m] geeignete Einrichtungen der Sozialen Arbeit zulassen. Für Einrichtungen gilt, dass sie die qualitativen Standards der berufspraktischen Tätigkeit gewährleisten müssen einschließlich der notwendigen verwaltungspraktischen Tätigkeiten. Alle erforderlichen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Zu § 6 Abs. 1 Ausbildungsvertrag

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 der SozHeilVO muss der Ausbildungsvertrag einschließlich des Ausbildungsplans innerhalb eines Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit der Fakultät [m], Studiengänge Soziale Arbeit, Bereich Berufsanerkennungs(halb)jahr zur Genehmigung vorgelegt werden. Der

Ausbildungsplan muss in der Darstellung des zeitlichen Ablaufs und der Ausbildungsabschnitte sowohl sozialarbeiterische/sozialpädagogische und verwaltungspraktische Aufgaben zum einen sowie entsprechende Ausbildungsziele für beide Bereiche zum anderen ausweisen. Dabei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. zeitliche Gliederung zwischen der praktischen Sozialen Arbeit und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sowie jeweils ausgewiesenen Ausbildung Zielen
2. integrierte Ausbildung mit annähernd gleichen Anteilen praktischer Sozialer Arbeit und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sowie jeweils ausgewiesenen Ausbildung Zielen.

Zu § 7 Begleitende Lehrveranstaltungen

Der Umfang der begleitenden Lehrveranstaltungen beträgt bei einer berufspraktischen Tätigkeit von sechs Monaten (in Vollzeit) acht Tage, bei einer berufspraktischen Tätigkeit von zwölf Monaten (in Vollzeit) sechzehn Tage. Bei einer berufspraktischen Tätigkeit in Teilzeit gilt die Anzahl der Tage des gewählten Modells in Vollzeit. Ein Tag begleitende Lehrveranstaltung umfasst mindestens sechs Zeitstunden. Die begleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in Reflexions-/Supervisionsseminare und andere Veranstaltungen. Für die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen der HAWK ist eine Gasthörer/innen-Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 Gebührenordnung der HAWK zu zahlen.

Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagog/inn/en im Berufsanerkennungs(halb)jahr, welche gleichzeitig an der HAWK als Studierende eines Masterstudiengangs Soziale Arbeit immatrikuliert sind, können sich Masterlehrveranstaltungen mit hohem Reflexionsanteil gleichzeitig als begleitende Lehrveranstaltungen für die berufspraktische Tätigkeit anerkennen lassen. Für sie entfällt die Gasthörer/innen-Gebühr.

Zu § 8 Abs. 1 Praktikumsbeurteilungen

Eine Zwischenbeurteilung ist für eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten (in Vollzeit) nach drei Monaten, für eine zwölfmonatige berufspraktische Tätigkeit (in Vollzeit) nach sechs Monaten der Fakultät [m], Studiengänge Soziale Arbeit, Bereich Berufsanerkennungs(halb)jahr vorzulegen. Die zweite Praktikumsbeurteilung ist in der Regel vier Wochen vor dem Kolloquiumstermin einzureichen.

Zu § 8 Abs. 2 Praxisbericht

Die Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge im Berufsanerkennungs(halb)jahr fertigt einen Praxisbericht an und reicht diesen in zweifacher Ausfertigung an der Fakultät [m], Studiengänge Soziale Arbeit, Bereich Berufsanerkennungs(halb)jahr in der Regel vier Wochen vor dem Kolloquiumstermin ein.

Zu § 9 Zulassung zum Kolloquium

Bedingt dadurch, dass das Ende der berufspraktischen Tätigkeit und der

Kolloquiumstermin nicht immer übereinstimmen, wird § 9 Satz 1 dahingehend interpretiert, dass ggf. noch ausstehende Nachweise über die begleitenden Lehrveranstaltungen in diesen Fällen ausnahmsweise bis zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit der Fakultät [m], Studiengänge Soziale Arbeit, Bereich Berufsanerkennungs-(halb)jahr vorgelegt werden können. Die Ausstellung der Urkunde gemäß § 3 Abs. 8 der SozHeilVO erfolgt erst nach Vorlage aller Nachweise.

Zu § 10 Kolloquium

Das Kolloquium findet in der Regel in den letzten sechs Wochen der berufspraktischen Tätigkeit statt. Die Kolloquiumskandidat/inn/en sind von ihrer Ausbildungsstelle für die Teilnahme am Kolloquium freizustellen.

Zu § 11 Abs. 2 Nichtbestehen des Kolloquiums

Bei einem Nichtbestehen des Kolloquiums entscheidet die/der Beauftragte für die staatliche Anerkennung über eine eventuelle Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit auf Vorschlag der Prüfer/innen.

KONTAKT

IMPRESSUM

Kontakt: HAWK | Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen | Studienbereich Soziale Arbeit | Postadresse: Haarmannplatz 3,

37603 Holzminden | Veranstaltungen und Büros Studienbereich Soziale Arbeit: Hafendamm 4, 37603 Holzminden | Tel.: 0 55 31/126-189

Redaktion: Dr. Birgit Willgeroth

Gestaltung: CI/CD-Team der HAWK | Stand: 05/2015

KONTAKT UND AUSKUNFT

HAWK
Hochschule für angewandte
Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Management,
Soziale Arbeit, Bauen
Studiengang Soziale Arbeit

Postadresse:
Haarmannplatz 3
37603 Holzminden

Veranstaltungen und Büros:
Hafendamm 4
37603 Holzminden

Tel.: 0 55 31/126-189
Fax: 0 55 31/126-200 189

ANSPRECHPARTNERINNEN

Dr. Birgit Willgeroth
Hafendamm 4 (Raum HOD_205)
37603 Holzminden
Tel.: 0 55 31/126-189
Fax: 0 55 31/126-200 189
E-Mail: birgit.willgeroth@hawh-hhg.de

■ Dipl. Lehrerin, staatlich anerkannte
Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin,
Beraterin (GwG)
■ Beauftragte für die staatliche
Anerkennung der Fakultät
Management, Soziale Arbeit, Bauen
■ Zuständigkeitsbereich:
Ausbildungsvertrag und -plan,
Beurteilungen, Kolloquium,
begleitende Lehrveranstaltungen
und Verlängerung des Berufs-
anerkennungs(halb)jahres

Johanna Kumlein
Haarmannplatz 3 (Raum HOA_024)
37603 Holzminden
Tel.: 0 55 31/126-143
Fax: 0 55 31/126-200 143
E-Mail: johanna.kumlein@hawh-hhg.de

■ Prüfungsamt Studienbereich
Soziale Arbeit
■ Administration
Berufsanerkennungs(halb)jahr
■ Zuständigkeitsbereich:
Verwaltungsaufgaben der
berufspraktischen Tätigkeit
und des Kolloquiums